



**Zusammenarbeit von
Bund und Ländern
im Hochschulbereich
Was tun nach
Aufhebung des
Kooperationsverbots?**



Konrad
Adenauer
Stiftung

Einleitung

Am 1. Januar 2015 ist die Neufassung des Artikels 91 b des Grundgesetzes in Kraft getreten:

„(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.“

Damit ist dem Bund die Möglichkeit gegeben, im Hochschulbereich mit Zustimmung aller Länder im Falle von überregionaler Bedeutung Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht nur projektorientiert, sondern auch institutionell zu fördern. An die Stelle der Konzeption, Implementierung und Finanzierung von Vorhaben im Sinne von Projekten kann nun auch im Rahmen von Institutionen eine zeitlich unbefristete Förderung treten. Durch diese Aufhebung des „Kooperationsverbots“, das ein Ergebnis der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform war, hat der Bund weitreichendere Kompetenzen für die Hochschulen erhalten, die nach dem Grundgesetz allerdings nach wie vor grundsätzlich bei den Ländern liegen.

Die neuen Freiräume für die gemeinsame Gestaltung werfen die Frage auf, welcher inhaltlichen Prioritätensetzung gefolgt werden soll sowie damit im Zusammenhang auch die Frage nach den Finanzierungsfreiräumen, die der Bund überhaupt hat, um inhaltlich mitzugestalten. Die Sparzwänge der öffentlichen Hand und insbesondere die sogenannte „Schuldenbremse“ betreffen sowohl den Bund als auch die Länder und machen eine aufeinander abgestimmte Prioritätensetzung notwendig.

Zu klären ist daher, welche gemeinsamen Interessen von überregionaler und gesamtstaatlicher Bedeutung Bund und Länder verbinden und welche politische Gestaltungsaufgabe – bei grundsätzlicher Beibehaltung des Föderalismus im Sinne des Grundgesetzes – dem Bund zukommt.

Die Einbeziehung des Bundes in die Gestaltung der Hochschulen entspricht einer Modernisierung des Föderalismusgedankens. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ein Weg, überregional und gesamtstaatlich bedeutsame Fragen zu lösen, ohne das föderale System anzutasten oder gar in Frage zu stellen.

These 1

Föderale Strukturen im Hochschulbereich stehen nicht zur Disposition

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Wissenschaft, Forschung und im Hochschulbereich wurde in den letzten zehn Jahre intensiv ausgebaut. Die „Pakte“ – Exzellenzinitiative, Pakt für Forschung und Innovation, Hochschulpakt 2020, Qualitäts-pakt Lehre, Qualitätsoffensive Lehrerbildung – sind dafür gute Beispiele, aber auch der Auf- und Ausbau der Forschung an Fachhochschulen mit den verschiedenen Förderlinien. Auch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder das Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG, Berlin Institute of Health, BIH) wären ohne eine solche Kooperation nicht möglich gewesen. Ebenso waren und sind Bund und Länder nach der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Art. 91 a GG durch die Föderalismusreform 2006 an der Förderung von Großgeräten und Forschungsbauten von überregionaler Bedeutung gemeinsam beteiligt.

Die Änderung des Artikels 91 b GG erweitert die Kooperationsmöglichkeiten über die Projektförderung des Bundes hinaus. Dies bedeutet aber keine grundsätzliche Verschiebung der Gewichte zwischen Ländern und Bund. Hochschulen verbleiben grundsätzlich im Kompetenzbereich der Länder. Der neue Artikel 91 b eröffnet jedoch die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung durch den Bund, die eine gleichzeitige Kürzung der Landesmittel ausschließt. Er ist ein Gestaltungsmittel, aber kein Kompensationsinstrument.

Damit sind weiterhin allein die Länder für ihre jeweiligen Hochschulen zuständig, und zwar rechtlich wie haushalterisch. Es bleibt an bundesweit gemeinsamem Hochschulrecht, wie bisher, lediglich ein Restbestand des Hochschulrahmengesetzes, der im Wesentlichen Regelungen für den Hochschulzugang und die Hochschulabschlüsse vorsieht, von denen die Länder durch Gesetz abweichende Regelungen treffen können (Art. 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 GG).

Der Bund sollte eine Förderung nur im gesamtstaatlichen Interesse, d. h. bei überregionaler Bedeutung, betreiben. Dabei muss wissenschaftliche Exzellenz das ausschlaggebende Kriterium für die Förderung durch den Bund sein.

Eine generelle direkte Beteiligung des Bundes an der Grundfinanzierung der Hochschulen ist nicht realisierbar, ohne den föderalen Ansatz der zentralen Verantwortung der Länder

für die Hochschulen in Frage zu stellen. Die Länder werden durch die Änderung von Art. 91 b GG nicht aus ihren Verpflichtungen entlassen. Die Grundfinanzierung bleibt alleinige Aufgabe der Länder. Eine finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund ist bereits an anderen Stellen erfolgt, zuletzt durch die Bafög-Novelle, durch die die Länder zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Hochschulen und Wissenschaft erhalten haben.

These 2

Keine „Bundesprofessuren“: Die Hochschullehrerbesoldung gehört in den Kompetenzbereich der Länder

Berufung und Besoldung von Hochschullehrern¹ sind Ländersache. Vorschläge, sogenannte „Bundesprofessuren“ einzurichten, die vom Bund dauerhaft besetzt und finanziert werden, widersprechen der bewährten föderalen Kompetenzverteilung. Sie sind nicht mit dem Geist der Föderalismusreform 2006 vereinbar.

Die wiederholt gestellte Forderung an den Bund nach Bundesprofessuren ist in der Regel nicht inhaltlich motiviert, sondern soll der finanziellen Entlastung der Länderhaushalte dienen. Der Bund würde dadurch auf dem Umweg über Bundesprofessuren zur Grundfinanzierung der Hochschulen beitragen und damit Aufgaben übernehmen, die in den Kernbereich der Länder fallen. Überdies würden entsprechende Klassifizierungen innerhalb der Lehrkörper der Hochschulen unnötige Schwierigkeiten bereiten und Konflikte provozieren. Bundesprofessuren sind daher kein geeigneter Weg für eine Beteiligung des Bundes im Hochschulbereich.

Auch praktische Gründe stehen dem entgegen: Da mittlerweile das Hochschuldienstrecht einschließlich der Professorenbesoldung unterschiedlichem Landesrecht unterliegt, können keine Bundesprofessuren an Landeshochschulen eingerichtet werden. Die früheren

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form erwähnt, es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

Hochschulsonderprogramme I und II (HSP I und HSP II) des Bundes fußten noch auf einem bundeseinheitlichen Dienst- und Besoldungsrecht. Auch waren diese Programme zeitlich befristet, während es nun um gemeinsame unbefristete Vorhaben mit regelmäßiger externer Evaluation geht.

Unabhängig davon bleibt die Förderung von Tenure-Track-Stellen, die von den Ländern zu verstetigen sind, durch den Bund möglich. Dieses Programm, das vom Bund im Jahr 2015 angekündigt wurde, ist zeitlich befristet, also projektartig und nicht institutionell angelegt. Es sollte so gestaltet werden, dass die zusätzlich finanzierten Professuren zumindest auf der Ebene der Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppenleiter nur die international an leistungsstarken Universitäten übliche Lehrverpflichtung von höchstens vier Semesterwochenstunden erhalten.

Notwendig ist auch, dass die Länder, soweit noch nicht geschehen, die Stellenpläne der Hochschulen durch globalisierte Personalbudgets (und Pensionslastenbudgets) ersetzen und es damit ermöglichen, die Personalstruktur entsprechend den internationalen Entwicklungen in der Wissenschaft anzupassen. Diese zeichnen sich durch flache Hierarchien mit weniger abhängig beschäftigtem wissenschaftlichem Personal und frühere Eigenständigkeit der Nachwuchswissenschaftler als in Deutschland bisher üblich aus. Die überkommenen, in Stellenplänen festgelegten Stellenobergrenzen für Professuren wirken insoweit kontraproduktiv. Sie zementieren überholte Personalstrukturen und beeinträchtigen so die internationale Attraktivität der Hochschulen in Deutschland vor allem für leistungsstarke Nachwuchswissenschaftler.

These 3

Verstetigung der Förderung exzellenter Forschungseinrichtungen

Aus der Fortsetzung der Exzellenzinitiative, auf die sich Bund und Länder im Prinzip geeinigt haben, können zeitlich unbefristete gemeinsame Förderinstrumente entwickelt, implementiert und finanziert werden, die jedoch auch weiterhin einer regelmäßigen externen Evaluation in angemessenen Abständen unterliegen. Dazu sind verschiedene Ansätze vorstellbar.

Eine Möglichkeit ist, Hochschulen langfristig zu fördern: Insbesondere können Spitzenuniversitäten zeitlich unbefristet, aber mit regelmäßiger Evaluation und der Möglichkeit der Beendigung der Bundesfinanzierung bei angemessener Auslauffinanzierung, gemeinsam von Bund und dem jeweiligen Sitzland zusätzlich und außerhalb der Exzellenzinitiative gefördert werden. Dabei wäre eine Orientierung am Schweizer ETH-Modell denkbar.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Förderung strategisch besonders wichtiger und erfolgreicher einzelner Forschungsbereiche im Sinne von Forschungsclustern. Solche thematische, u. U. auch überregionale Verbünde werden wichtiger. Forschungscluster, die im Wettbewerb entstanden sind, wie etwa Cluster aus der Exzellenzinitiative, Gesundheitsforschungszentren, nationale Forschungszentren oder Spitzencluster, sind strukturbildend und von gesamtstaatlicher Bedeutung. Dazu könnte die Förderung dieser etablierten Forschungsverbünde zeitlich entfristet werden. Solche entfristeten Cluster sollten zur Qualitätssicherung regelmäßigen Evaluierungen (alle acht bis zehn Jahre) unterzogen werden. Bei positiver Evaluation würde die Förderung weiterlaufen, bei negativer Evaluation nach angemessener Auslauffinanzierung beendet. Regelmäßige Überprüfungen dienen nicht nur der Qualitätssicherung, sondern verhindern, dass der Bund schleichend in die Grundfinanzierung aller Einrichtungen einer Hochschule einbezogen wird.

These 4

Zusammenschlüsse aus Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Die Neufassung des Artikels 91 b GG erleichtert die Schaffung gemeinsamer Institutionen aus Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Gemeinsame Forschungseinrichtungen sind dort sinnvoll, wo die Forschungsleistung durch Synergien verbessert werden kann. Voraussetzung dafür sind starke Partner, die in ihren Forschungsfeldern exzellente Ergebnisse erbringen. Der Bund kann durch die Förderung solcher institutionellen Formen der Forschungszusammenarbeit die Forschung in Deutschland nachdrücklich stärken.

Bislang ist nur bei der Etablierung des Karlsruher Instituts für Technologie eine derartige

institutionelle Verbindung aus Universität (Universität Karlsruhe) und außeruniversitärer Forschungseinrichtung (Forschungszentrum Karlsruhe, eine Forschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft) realisiert worden. Eine zweite, ähnliche Gründung ist das Berliner Institut für Gesundheitsforschung, das aus einem universitären Anteil (Charité – Universitätsmedizin Berlin) und einem außeruniversitären Anteil (MDC – Max-Delbrück-Zentrum für molekulare Medizin, ebenfalls eine Forschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft) bei weiterem unabhängigem Bestand der Gründereinrichtungen gebildet wurde.

Weitere Forschungsverbünde, wie etwa die Jülich Aachen Research Alliance (JARA), DRESDEN-concept oder Göttingen Campus, verbinden Hochschuleinrichtungen und außeruniversitäre Einrichtungen, jedoch in einer institutionell lockeren Struktur im Vergleich zu den beiden vorgenannten Beispielen.

Die Rechtsformen derartiger „Merger“ sind sehr unterschiedlich. Zu engeren institutionellen Verbindungen mit Hochschulen bieten sich insbesondere rechtlich eigenständige Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft sowie Institute der Leibniz-Gemeinschaft an. Für Institute der Max-Planck-Gesellschaft eignen sich rechtlich weniger integrierte Verbünde mit Universitäten. Bei einer Einbeziehung von Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft ist auch an entsprechende Verbindungen zu Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen mit den Fraunhofer-Anwendungszentren zu denken.

Verbindungen einzelner Universitätsinstitute mit außeruniversitären Einrichtungen tragen zur funktionalen Ausdifferenzierung innerhalb der Universitäten bei. Der Bund kann dafür die notwendigen Anreize schaffen.

Gemeinsame Forschungseinrichtungen könnten als „Zentralinstitut“ bzw. senats- oder rektorats- bzw. präsidiumsunnmittelbare Einrichtungen organisiert werden, und zwar mit Strukturen, die einerseits die Integration und Präsenz innerhalb der Universität gewährleisten und andererseits die Unabhängigkeit der außeruniversitären Forschungseinrichtung sichern. Bei solchen Zusammenschlüssen darf die Mission der Forschungseinrichtungen nicht verwässert werden. Wünschenswert ist dagegen eine Stärkung von exzellenten Fachbereichen in Hochschulen durch Kooperationen in einem ständigen Bottom-up-Wettbewerb statt in einem einmaligen Entscheidungsprozess.

Eine weitere Möglichkeit einer vom Bund geförderten Forschungszusammenarbeit sind auch länderübergreifende Hochschulverbindungen zwischen deutschen Hochschulen und benachbarten ausländischen Hochschulen. Vergleichbare Verbindungen könnten z. B. auch nach dem Vorbild der Verbindung von „National Labs“ und Universitäten in den USA geschaffen werden.

Erwägenswert ist ferner, bisherige Einrichtungen der Ressortforschung des Bundes und der Länder mit Hochschulen zu verbinden und damit in den wissenschaftlichen Wettbewerb einzubeziehen. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Ressortforschungseinrichtungen geben dazu Hinweise.

These 5

Gesamtstaatliche Abstimmung von Fachgebieten und Querschnittsaufgaben an Hochschulen

Die Neufassung Art. 91 b GG ermöglicht es auch, gleichsam ein Instrument der bislang fehlenden gesamtstaatlichen Abstimmung von Wissenschaftsbereichen an Hochschulen zu etablieren, basierend auf einer bundesweiten Strategie- und Entwicklungsplanung durch den Wissenschaftsrat (WR) und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK). In diesem Ansatz könnte der WR auch eine entscheidende Rolle bei der Förderung innovativer Ideen und Strukturmodelle übernehmen.

Dies würde sowohl den Aufbau notwendiger neuer, für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland strategisch relevanter Wissenschaftsbereiche betreffen, als auch das Wegfallen ganzer Wissenschaftsbereiche, etwa von „Kleinen Fächern“, verhindern. So gehören z. B. Regionalstudien, etwa Baltistik, Vietnamistik oder Kaukasiologie, zu den „Kleinen Fächern“, die aufgrund von Prioritätensetzungen und wenig förderlichen Anreizmechanismen an den Universitäten zunehmend zurückgedrängt werden. Sie sind jedoch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht – z. B. mit dem Blick auf den Erhalt des für Gegenwart und Zukunft wichtigen kulturellen Erbes, aber auch außenpolitische, außenwirtschaftliche und sicherheitspolitische Fragen – von großem Wert. Auf bestimmte „Kleine Fächer“ haben Universitäten oder Länderministerien sicherlich eine andere Sicht als der Bund mit seiner

gesamtstaatlichen Perspektive. Bei gegebener Relevanz aufgrund „nationalen Interesses“ eines „Kleinen Fachs“ könnte der Bund die Finanzierung anteilig oder komplementär übernehmen, um die bundesweite (Selbst-)Erhaltung seltener Wissenschaftsbereiche, wie beispielsweise Altertumswissenschaften oder Mineralogie, die bei lediglich landeszentrierter Betrachtung in ihrer Existenz bedroht sein könnten, zu erhalten. Eine Förderung, die zudem einer regelmäßigen Evaluation (alle acht bis zehn Jahre, bei Beendigung der Förderung angemessene Auslauffinanzierung von etwa drei Jahren) zu unterziehen wäre, darf jedoch nicht bedeuten, dass die Landesmittel entsprechend reduziert werden. Vielmehr ist die Förderung durch den Bund zur Stärkung der fachlichen und universitären Profillinien mit Blick auf auch internationale Wettbewerbsfähigkeit einzusetzen.

Zum anderen kommt als möglicher Förderansatz des Bundes mit Blick auf überregionale, d. h. gesamtstaatliche Bedeutung die Durchdringung nahezu aller Wissenschaftsbereiche durch IT-Technologie in Betracht, von Industrie 4.0 bis zu Big Data. Die „Digitalisierung der Wissenschaft“ ist eine drängende Aufgabe. Die Möglichkeit, große Datenmengen auszuwerten, ermöglicht neuartige Forschungsfragen und -antworten. Dies erfordert eine leistungsfähige Dateninfrastruktur und kompetente Experten.

Digitale Medien eröffnen neue Ansätze für eine offene Kommunikation innerhalb der Wissenschaften, aber auch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Open Science und Open Access werden die Wissenschaftskommunikation grundlegend verändern. Der Bund könnte durch komplementäre Beteiligung an der Finanzierung wichtige Querschnittsaufgaben vorantreiben. Bei der Digitalisierung geht es aber nicht nur um Finanzierungsfragen, sondern auch um einheitliche Vorgaben für die Standardisierung (Metadaten, Referenzsysteme etc.). So wäre es etwa hilfreich, wenn der Bund in Verhandlungen mit den großen Wissenschaftsverlagen und -organisationen bundesweit einheitliche Lösungen anstreben und damit das Vorhaben des Open Access wesentlich befördern würde. Dem haben auch die gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene Rechnung zu tragen. Vergleichbares mit Blick auf bundeseinheitliche Lösungen gilt für Fragen der Hochschulzulassung und der Authentifizierung digitaler Leistungsnachweise und Abschlusszeugnisse.

These 6

Herausragende Wissenschaftler nach Deutschland holen

Auch im Bereich von Brain-Gain könnte es gemeinsame Initiativen von Bund und Ländern über die bisherigen Aktivitäten hinaus geben. Brain-Gain bedeutet dabei nicht nur, deutsche Wissenschaftler zurückzuholen, sondern auch ausländische zu gewinnen. Wünschenswert ist, dass Professuren an deutschen Hochschulen international attraktiver werden. Das erfordert insbesondere bei forschungsintensiven Professuren einen deutlich flexibleren Umgang mit der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des an internationalen Spitzenuniversitäten üblichen Umfangs.

Alexander von Humboldt-Professuren und die Sofja Kovalevskaja-Preise, die beide von der Alexander von Humboldt-Stiftung vergeben und finanziell vom Bundesministerium für Bildung und Forschung getragen werden, eröffnen exzellenten Wissenschaftlern aus dem Ausland attraktive Rahmenbedingungen an Universitäten in Deutschland. Während die Sofja Kovalevskaja-Preise Nachwuchswissenschaftler nach der Postdoc-Phase beim Aufbau einer eigenen (Nachwuchs-)Arbeitsgruppe unterstützen, sind die Alexander von Humboldt-Professuren für bereits etablierte und in ihrem jeweiligen Fachgebiet führende Wissenschaftler vorgesehen.

Alexander von Humboldt-Professuren und Sofja Kovalevskaja-Preise/Professuren sind nachgewiesenermaßen geeignete Programme, um herausragende internationale Wissenschaftler für Universitäten in Deutschland zu gewinnen. Der Bund sollte daher diese Förderprogramme weiter ausbauen und um Junior-Professuren oder Nachwuchsgruppenleiter mit Tenure-Track erweitern.

Wissenschaftler aus der ganzen Welt können sich um diese Stellen bewerben. Die Auswahl der besten Wissenschaftler und der geeigneten Wissenschaftsorte werden frei von politischen Top-down-Entscheidungen getroffen. Zur Steigerung der internationalen Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen in Deutschland sollte die Zahl der Humboldt-Professuren auf 20 pro Jahr verdoppelt und die der Kovalevskaja-Preise auf 25 pro Jahr verdreifacht werden. Die Kovalevskaja-Preise sollten künftig generell als Tenure-Track-Professuren auf W2- oder W3-Niveau gestaltet werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, diese beiden Programme der Alexander von Humboldt-Stiftung

durch ein attraktives Programm für internationale Wissenschaftler als Junior-Professuren oder Nachwuchsgruppenleiter mit Tenure-Track (W1/2 bis W3) zu ergänzen. Die Länder haben dabei die Tenure-Track-Positionen dauerhaft zu sichern.

Insgesamt ist der Anteil internationaler Wissenschaftler an deutschen Hochschulen im weltweiten Vergleich noch sehr gering. Die skizzierten Maßnahmen würden diesem Defizit entgegenwirken.

These 7

Finanzierung des Hochschulbaus

Ein weiterer großer Bereich für eine Bund-Länder-Kooperation ist der Hochschulbau. Die Föderalismusreform 2006 führte zu einer Verringerung der Mittel, so dass es zu einem erheblichen Investitionsrückstand im Bereich des Hochschulbaus und der Infrastruktur an Hochschulen insgesamt gekommen ist. Die bauliche Substanz, die vielfach auf die Ausbauphase in den 1960er und 1970er Jahre zurückgeht, ist mittlerweile stark renovierungsbedürftig, und zwar in einem Maße, die den regulären Forschungs- und Lehrbetrieb zu beeinträchtigen droht. Hinzu kommt ein erhöhter Bedarf an neuen Nutzflächen vor allem aufgrund der steigenden Studierendenzahlen.

Aus der strategischen Bedeutung des Hochschulbaus für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen wird die gesamtstaatliche Verantwortung deutlich. Nach Auslaufen der Ausgleichsmittel nach Art. 143 c GG im Jahr 2019 könnte ein gemeinsamer Fonds von Bund und Ländern sowohl für den Hochschulbau, insbesondere fachübergreifende Infrastruktur, als auch für Großgeräte (einschließlich IT-Infrastruktur) geschaffen werden, der zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt. Die Vergabe dieser Zusatzmittel sollte sich an der Leistungsfähigkeit der Hochschulen orientieren und wettbewerblich vergeben werden.

These 8

Forschungsfinanzierung durch die Länder

Eine stärkere Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Hochschulen darf nicht dazu führen, dass sich die Länder zurückziehen. Ganz im Gegenteil wird im Hinblick auf die Bedeutung von Forschung und Lehre für Wirtschaft und Gesellschaft ein höheres Engagement auch der Länder notwendig. Denn die Grundfinanzierung der Hochschulen ist in den meisten Ländern so weit abgesunken, dass die verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen, um explorative Forschung oder hoch risikoreiche Forschung in neuen, bislang nicht beforschten Gebieten vor Antragstellung an Forschungsförderer zu betreiben. Die gegenwärtige Grundfinanzierung gefährdet absehbar die Antrags- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen. Überlegungen zur Bund-Länder-Kooperation sollten dazu genutzt werden, an „alte Verpflichtungen“ der Länder in ihrer Verantwortung für die Hochschulen zu erinnern.

Dazu gehört die Aufstockung des Finanzierungsanteils der Länder an der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) auf wieder 50 Prozent: Derzeit finanzieren der Bund 58 Prozent und die Länder nur 42 Prozent der rund 3 Mrd. Euro jährlich.

Dazu gehört auch die anteilmäßige Beteiligung der Länder an den Programmpauschalen (Overhead) von DFG- und BMBF-geförderten Projekten. Sie liegt derzeit nach der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt bei 22 Prozent. Um die zusätzlichen Ausgaben für drittmittelgeförderte Projekte vor allem bei der Infrastruktur abzudecken, ist eine Erhöhung auf 40 Prozent notwendig. Dies wird durch die plausible und nachvollziehbare Empfehlung der „Imboden-Kommission“ zur Exzellenzinitiative belegt.² Diese Erhöhung

² Internationale Expertenkommission zur Evaluation der Exzellenzinitiative: Endbericht, Januar 2016, S. 41 f. Darin wird für die Förderung eines Exzellenzclusters II (Förderlinie A) die Einführung einer Universitätspauschale von 20 Prozent zusätzlich zur normalen Programmpauschale empfohlen: „Diese dient der Stärkung der Governance der Universität, soll möglichen zentrifugalen Wirkungen des Schwerpunkts entgegenwirken und die Umlagerung von Mitteln erleichtern, dank denen die Schwerpunktsetzung – falls sie denn tatsächlich zur Spitze geführt hat – nachhaltig wird.“

der Programmpauschale sollte gemeinsam von Bund ($\frac{3}{4}$ = 30 Prozent) und Ländern ($\frac{1}{4}$ = 10 Prozent) getragen werden.

In diesem Kontext müssen Bund und Länder gemeinsam mit den Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch über das richtige Maß der Drittmittelförderung im Verhältnis zu den Grundmitteln nachdenken, die nicht nur finanzielle Fragen, wie die Höhe des Overheads, nach sich ziehen, sondern auch die Forschungsinhalte verändern. Wenn immer mehr Geld im Wettbewerb vergeben wird und die Grundfinanzierung niedrig bleibt, ändert sich die Forschung: So werden vorrangig solche Forschungsfragen gestellt, für die im Wettbewerb Drittmittel erreichbar erscheinen. Dies gefährdet mittel- bis langfristig die Möglichkeit echter, nicht vorhersehbarer Inventionen und damit Innovationen, denn Wissenschaft wird zu Recht als „Erwartung des Unerwarteten“ bezeichnet.

Die Autoren

Die vorliegenden Positionen wurden im Rahmen des „Wissenschaftsnetzwerks“, eines unabhängigen wissenschaftspolitischen Gesprächskreises, erarbeitet, der von der Konrad-Adenauer-Stiftung initiiert wurde.

An diesem Thesenpapier haben mitgewirkt und geben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung:

Dr. Norbert Arnold

Hauptabteilung Politik und Beratung, Konrad-Adenauer-Stiftung

Prof. Dr. Gregor Bucher

Department of Evolutionary Developmental Genetics, Johann-Friedrich-Blumenbach Institute of Zoology and Anthropology, University Göttingen

Prof. Dr. Uwe Cantner

Vizepräsident für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung, Universität Jena

Prof. Dr. Klaus Dicke

Institut für Politikwissenschaft, Universität Jena

Prof. Dr. Dr. h. c. mult Peter Frankenberg

Minister a. D. (Sprecher des Wissenschaftsnetzwerks)

Dr. Josef Lange

Staatssekretär a. D.

Dr. Cornelis Menke

Department of Philosophy an Institute for Interdisciplinary Studies of Science, University of Bielefeld

Dr. Volker Meyer-Guckel

Stellvertretender Generalsekretär des Stifterverbandes

Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg

Direktor des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit, Mannheim

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Dr. h. c. mult. Hans Müller-Steinhagen

Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Minister a. D., Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ernst Th. Rietschel

Vorstandsvorsitzender Berlin Institute of Health

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Rüdiger

Rektor der Universität Konstanz

Prof. Dr. Brigitte Schlegelberger

Direktorin des Instituts für Humangenetik, Medizinische Hochschule Hannover

Prof. Dr. Charlotte Schubert

Lehrstuhl für Alte Geschichte, Universität Leipzig

Prof. Dr. Björn Schumacher

Geschäftsführender Direktor, CECAD Forschungszentrum, Universität zu Köln

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Berlin / Sankt Augustin, April 2016

Ansprechpartner:

Dr. Norbert Arnold

Telefon: +49 (0)30 26996-3504

E-Mail: norbert.arnold@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung